

Niederlande, Curaçao

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Registernachweis

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union findet keine Anwendung (Art. 355 Abs. 5 lit. c VAEU).

Erfolgte die Scheidungsregistrierung wesentlich später als der Erlass des Urteils, ist ggf. das genaue Rechtskraftdatum zu belegen.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.